

A photograph of two buckets filled with writing instruments. The larger bucket on the left is grey and contains several black and white pencils. The smaller bucket on the right is silver and contains several grey and white pens. The buckets are set against a grey background and sit on a blue surface. An orange banner is overlaid at the bottom of the image, containing the title and date.

# Merkblatt Vorsorgeausweis

Gültig ab 1. Januar 2021

Die BLVK sendet Ihnen beim Eintritt sowie einmal jährlich automatisch einen Vorsorgeausweis zu. Diesem entnehmen Sie die aktuelle Versicherungssituation, die monatlichen Beiträge sowie die voraussichtlichen zukünftigen Leistungen. Der Vorsorgeausweis liefert Ihnen unter anderem auch Angaben zum angesparten Guthaben und zu den Einkaufsmöglichkeiten. Das Merkblatt führt Sie durch die einzelnen Abschnitte des Vorsorgeausweises und erklärt Ihnen die wichtigsten Begriffe.

## Personalien

Mit Ihrer persönlichen Versicherungs-Nummer und dem Passwort haben Sie unter [www.blvk.ch](http://www.blvk.ch) Zugriff auf Ihre persönlichen Simulationsberechnungen.

## Basisdaten

Der **Jahreslohn** entspricht dem uns gemeldeten AHV-Bruttolohn aller Anstellungen und wird durch eine allfällige Toleranz gemäss Art. 8 Abs. 9 des Vorsorgereglements ergänzt.

Der **Koordinationsbetrag** berücksichtigt denjenigen Teil des Jahreslohns, der durch die 1. Säule (AHV) versichert ist. Er besteht gemäss Art. 8 Abs. 5 Vorsorgereglement aus dem tieferen der folgenden beiden Beträge: 30 Prozent des Jahreslohns oder 87,5 Prozent der maximalen AHV-Altersrente (2021: CHF 28'680.-), multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad.

Der Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag ergibt den **versicherten Lohn**. Dieser bildet die Grundlage für die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge (Spar-, Risiko- und Finanzierungsbeitrag). Allfällige Weiterversicherungen (Art. 8 Abs. 12 und Art. 38 ff. Vorsorgereglement) sind Bestandteil des versicherten Lohns.

## Austrittsinformationen

Beim Verlassen der BLVK vor Ihrer Pensionierung steht Ihnen die **Austrittsleistung** zu. Das **Altersguthaben nach BVG** entspricht dem gesetzlichen Minimum und wird auch «obligatorischer Teil» genannt.

Die allfälligen **Zusatz-Sparkonti** «vorzeitige Pensionierung» und «Überbrückungsrente» bestehen aus persönlichen Einkäufen zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung oder der Überbrückungsrente.

## Weitere Informationen

Unter **Möglicher Vorbezug für Wohneigentum** sehen Sie, welcher Betrag Ihnen zum Erwerb eines selbstbewohnten Wohneigentums zur Verfügung steht. Sie haben die Wahl zwischen einem Vorbezug oder einer Verpfändung.

Der **Maximal mögliche Einkauf** zeigt auf, welcher Betrag Ihnen im aktuellen Sparplan bis zum Erreichen der maximalen Leistung noch fehlt. Der Betrag für den maximal möglichen Einkauf entspricht der Differenz (= Beitragslücke) zwischen dem effektiv vorhandenen Altersguthaben und dem reglementarisch maximal möglichen Betrag, den Sie bis zum Stichtag bei der BLVK hätten ansparen können, wenn Sie seit dem 25. Altersjahr immer zum aktuellen Lohn und zu den aktuellen Bedingungen versichert gewesen wären.

In diesem Abschnitt finden Sie zudem weitere Angaben, beispielsweise zu bereits getätigten Vorbezügen für Wohneigentum oder Auszahlungen infolge einer Scheidung.

## Vorsorgeleistungen im Alter

Die Altersrente entspricht dem bis zum angegebenen Alter hochgerechneten Sparguthaben inklusive 2 Prozent Jahreszins. Es basiert auf Ihren aktuellen Lohndaten und verändert sich voraussichtlich im Laufe Ihrer beruflichen Karriere. Das Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz und dividiert durch 12 ergibt die monatliche Rente.

## Risikoleistungen

Die volle **Invalidenrente** entspricht dem bis zum Alter 65 hochgerechneten Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Alter 65. Sie richtet sich nach dem Ausmass der Erwerbsunfähigkeit. Eine versicherte Person, die im Sinne der Invalidenversicherung 40 Prozent und mehr invalid ist, hat ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder von Lohnersatzleistungen Anspruch auf eine Invalidenrente. Beispiel: bei einem Invaliditätsgrad von 59 Prozent wird eine Rente von 59 Prozent ausgerichtet. Ab 70 Prozent Invalidität besteht Anspruch auf eine Vollrente.

Die **Ehegattenrente** beträgt 60 Prozent der versicherten Alters- oder Invalidenrente. Den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partner. Sind die Voraussetzungen gemäss Vorsorgereglement erfüllt, haben die hinterbliebenen Lebenspartner ebenfalls Anspruch auf eine Rente.

Die **Invaliden-Kinder-** oder **Waisenrente** beläuft sich auf 15 Prozent der versicherten Alters- oder Invalidenrente.

Die **Alters-Kinderrente** entspricht der obligatorischen Leistung gemäss BVG.

## Finanzierung

Der **aktuelle Sparplan** bezeichnet die von Ihnen gewählte Sparvariante. Bis Ende November eines jeden Jahres können Sie uns mitteilen, wenn Sie ab 1. Januar des folgenden Jahres einen neuen Sparplan wünschen. Bei der BLVK gibt es neben dem Standardplan den Plusplan (+ 2 Prozent Sparbeiträge gegenüber dem Standardplan) und den Minusplan (- 2 Prozent Sparbeiträge).

Mit dem **Sparbeitrag** wird das Altersguthaben zur Finanzierung der Leistungen bei der Pensionierung gebildet.

Der **Risikobeitrag** finanziert die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie die Verwaltungskosten.

Der **Finanzierungsbeitrag** ist solange fällig, wie sich die BLVK in Unterdeckung befindet.

## Zins-Parameter

Warum verändert sich das voraussichtliche Alterskapital von Jahr zu Jahr, obwohl sich mein Lohn nicht ändert?

Vielleicht haben Sie beim Vergleich der letzten beiden Vorsorgeausweise festgestellt, dass sich das voraussichtliche Alterskapital verändert hat. Während sich die auf der ersten Seite des Vorsorgeausweises aufgeführte Austrittsleistung immer auf das aktuelle Datum bezieht und jedes Jahr höher wird, handelt es sich bei den Rentenleistungen und Angaben zum Sparkapital auf der zweiten Seite um eine Projektion, also um eine Annahme, wie es im Zeitpunkt der Pensionierung voraussichtlich aussehen wird. Es ist eine unverbindliche Momentaufnahme, bezogen auf den aktuell versicherten Lohn und der angenommenen Verzinsung.

Dabei wird zwischen folgenden Zinssätzen unterschieden:

Jahresendzinssatz:

Jeweils Ende Jahr entscheidet die Verwaltungskommission der BLVK aufgrund des Jahresergebnisses über den Jahresendzinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr. Dies ist der Zinssatz, mit welchem die per Ende des Vorjahres angesparte Austrittsleistung für alle aktiven versicherten Personen verzinst wird. Für 2020 betrug dieser 2 Prozent. Der Jahresendzinssatz kann vom Mutationszinssatz abweichen.

**Mutationszinssatz:**

Gleichzeitig mit der Festlegung des Jahresendzinssatzes wird der Mutationszinssatz für das folgende Jahr bestimmt. Dieser wird für unterjährige Mutationen wie etwa Austritte angewendet. Für 2021 beträgt er 1 Prozent.

**Projektionszinssatz:**

Mit diesem Zinssatz werden die vorhandene Austrittsleistung und die zukünftigen Beiträge hochgerechnet, um Ihnen einen Annäherungswert zu Ihren zukünftigen Leistungen ausweisen zu können. Der Projektionszinssatz widerspiegelt eine langfristig angenommene durchschnittliche Verzinsung. Er beträgt 2 Prozent.

Damit die auf den Dokumenten ausgewiesenen Leistungen möglichst realitätsnah abgebildet werden, berücksichtigt die BLVK in den Hochrechnungen auf dem Vorsorgeausweis jeweils so bald bekannt die getroffenen Verzinsungsentscheide. Solange für das laufende Jahr kein Jahresendzinssatz feststeht, wird der Mutationszinssatz angenommen. Erst für die Folgejahre rechnet die BLVK mit dem Projektionszinssatz.

**Konkretes Beispiel:**

Haben Sie im Dezember 2020 einen Vorsorgeausweis erhalten, so wird dort die Austrittsleistung per 31. Dezember 2019 provisorisch mit dem Mutationszinssatz 2020 von 1 Prozent verzinst und ab 1. Januar 2021 mit dem Projektionszinssatz von 2 Prozent gerechnet. Beim jährlich verschickten Vorsorgeausweis 2021 per 28. Februar 2021 hingegen wird die Austrittsleistung per 31. Dezember 2019 bereits mit dem zwischenzeitlich bekannten Jahresendzinssatz 2020 von 2 Prozent gerechnet, für das Jahr 2021 wird provisorisch mit dem Mutationszinssatz von 1 Prozent gerechnet. Erst ab 1. Januar 2022 wird der Projektionszinssatz von 2 Prozent angewendet. Dies führt dazu, dass die projizierten Kapitalien leicht tiefer ausfallen als auf dem früheren Vorsorgeausweis.